

## Rechte und Pflichten im Kontext Anstellungen von Katechetinnen und Katecheten

### 1. Teilnahme am Konvent der Katechetinnen und Katecheten

- Angestellte Katechetinnen und Katecheten sind Mitglieder des Konvents (§125a, Abs.1, SRLA 1.2-1 – Kirchenordnung, KO)
- Die anstellende Behörde ist dazu verpflichtet, den Besuch der Konvents-Versammlung im Funktionsbeschrieb zu berücksichtigen und anfallende Spesen zu vergüten (§4, Abs. 4d, SRLA 4.2-3.1 - Verordnung zum Dienst- und Lohnreglement für nicht ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden des Kantons Aargau, VDLM und §48, SRLA 4.2-3 - Dienst- und Lohnreglement für nicht ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter DLM)

### 2. Weiterbildung

- Mitarbeitende in Kirchgemeinden haben das Recht und die Pflicht, sich fachlich weiterzubilden. Regelmässige Weiterbildung trägt dazu bei, fachlich stets auf dem neusten Stand zu sein. (§ 38, Abs. 1 und 2 DLM, SRLA 4.2-3 / Weiterbildungsreglement für die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter WBR, SRLA 4.3-1 / § 4, Abs. 1, Reglement über das Pädagogische Handeln, SRLA 2.4-1)

### 3. Inanspruchnahme eines Beratungsbesuches im Rahmen der Berufsbegleitung für Katechetinnen und Katecheten

- Katechetinnen und Katecheten haben sich einen fachlichen und kollegialen Austausch über Fragen des Berufsfeldes zu organisieren. (§ 7, Abs. 5, SRLA 4.2-3, Dienst- und Lohnreglement für nicht ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, DLM)
- Die Berufsbegleitung für Katechetinnen und Katecheten bietet hierfür den geeigneten Rahmen. [https://ph-aargau.ch/wp/wp-content/uploads/2019/07/ref-ag\\_ph-ag\\_berufsbegleitung.pdf](https://ph-aargau.ch/wp/wp-content/uploads/2019/07/ref-ag_ph-ag_berufsbegleitung.pdf)

Aarau, 16. März 2023